

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.826 — ESPN/STAR)

(96/C 368/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. November 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich,

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 396M0826. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Fax: (352) 29 29-4 27 63.

Mitteilung über Antidumpingzölle auf bestimmte Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika: Namensänderung eines Unternehmens, für das ein individueller Antidumpingzoll eingeführt wurde

(96/C 368/05)

Der amerikanische Ausführer 3M, Minneapolis, setzte die Kommission von der Aufspaltung seines Betriebs in Kenntnis und teilte mit, daß er die Produktion und den Verkauf von 3,5"-Mikroplatten auf das neugegründete Unternehmen Imation Corp., Oakdale (MN), übertragen habe.

3M beantragte, den mit der Verordnung (EG) Nr. 663/96 des Rates⁽¹⁾ eingeführten individuellen Antidumpingzoll auf die Einfuhren der von ihm hergestellten 3,5"-Mikroplatten im Interesse der Kontinuität nunmehr auf das neue Unternehmen Imation Corp., Oakdale (MN), anzuwenden.

Die Kommission prüfte die übermittelten Angaben, aus denen eindeutig hervorging, daß die Produktion und der Verkauf von 3M in vollem Umfang auf Imation Corp. übertragen wurden.

Da Imation Corp. nunmehr sämtliche Produktions- und Verkaufstätigkeiten ausübt, die für die Festsetzung des geltenden Antidumpingzolls auf die 3,5"-Mikroplatten von 3M maßgeblich waren, hat die Betriebsaufspaltung keinerlei Auswirkungen auf die Höhe des Zolls. Daher sollte der für 3M festgesetzte Zoll auf das neue Unternehmen angewandt werden.

Bezugnahmen auf 3M in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 663/96 sollten somit fortan als Bezugnahmen auf Imation Corp. zu verstehen sein.

Der ursprünglich für 3M festgelegte Taric-Zusatzcode 8853 gilt ab 1. Juli 1996 für Imation Corp., Oakdale (MN).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1996, S. 1.